Nachrichten zu aktuellen Entwicklungen im Bereich Unternehmensund Gesellschaftsrecht

#### 3. Quartal 2018

# Unternehmensrecht aktuell

# pwc

## **Inhalt**

Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe	2
Jahressteuergesetz 2018 im BGBl kundgemacht	2
Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz - Regierungsvorlage	2
Tätigkeiten des AFRAC	3
Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC Stellungnahme 13 –	
Gruppenbesteuerung (IFRS)	3
AFRAC nimmt am "EU Fitness-Check" teil	
Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC	4
Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	5
Veröffentlichungen der Fachsenate der KSW	5
Übersicht – Arbeitsprogramm	5
Neues aus der Rechtsprechung	6
OGH-Rechtsprechung	
Wissenswertes	8
Information des BMF zur Feststellung, Überprüfung und Meldung von	
wirtschaftlichen Eigentümern durch Parteienvertreter	8
Seminare	9
Ansprechpartner	10

### Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe

#### Jahressteuergesetz 2018 im BGBl kundgemacht

Das Bundesgesetz, mit dem unter anderem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994 sowie das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz geändert wird, wurde am 14. August 2018 im BGBl I 62/2018 kundgemacht.

Wir berichteten bereits im "Unternehmensrecht aktuell" Newsletter vom 2. Quartal darüber; auf diesen darf an dieser Stelle für weitere Informationen verwiesen werden (Download).

Unter folgendem Link stehen die Materialien zum Download zur Verfügung.

# Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz - Regierungsvorlage

Die Regierungsvorlage für das Bundesgesetz, mit dem das GmbH-Gesetz und die Notariatsordnung geändert werden sollen (Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz – ENG), wurde vom Nationalrat beschlossen und befindet sich derzeit in der Plenarberatung des Bundesrats.

Voraussetzung der Eintragung einer GmbH in das Firmenbuch ist der Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags; dieser bedarf der Form des Notariatsakts. Nach aktueller Rechtslage müssen alle Parteien gleichzeitig persönlich vor dem Notar anwesend sein. Dies gestaltet sich bei GmbH Gründungen mit Personen aus verschiedenen (Bundes-)Ländern für die Beteiligten oft aufwändig und kostenintensiv. Daher soll es zukünftig die Möglichkeit von "digitalen GmbH-Gründungen" geben. Bei nicht persönlich anwesenden Parteien wird vorgesehen, dass der Gesellschaftsvertrag nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen auch in Form eines elektronischen Notariatsakts unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit errichtet werden kann.

Weiterer Hauptgesichtspunkt der Regierungsvorlage betrifft die Unterschriftsbeglaubigung durch den Notar. Bisher haben bei der Anmeldung einer GmbH zum Firmenbuch die Geschäftsführer zugleich mit der Anmeldung ihre Unterschrift vor dem Registergericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form vorzulegen. Nunmehr soll für Sonderfälle bei Nichtanwesenheit die Möglichkeit bestehen, dass die Beurkundung der Echtheit der Unterschrift (oder der elektronischen Signatur) durch den Notar ausnahmsweise auch im Fall einer nicht anwesenden Partei erfolgen kann.

Ein generelles Abgehen vom Erfordernis der persönlichen Anwesenheit der Parteien vor dem Notar beim Abschluss eines Notariatsakts ist nicht angedacht; gleiches gilt auch für den Bereich der Unterschriftsbeglaubigung.

Die Materialien zur Regierungsvorlage stehen auf der Homepage des Parlaments zum <u>Download</u> bereit.

### Tätigkeiten des AFRAC

#### Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC Stellungnahme 13 – Gruppenbesteuerung (IFRS)

Das AFRAC veröffentlichte einen Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 13 Gruppenbesteuerung (IFRS).

Im Zuge der Überarbeitung sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Klarstellungen, dass ein vereinbarter künftiger Umlagesatz zur Bewertung der latenten Steuern eines Gruppenmitglieds heranzuziehen ist (kein Wahlrecht zur Heranziehung des geltenden bzw künftigen Körperschaftsteuersatzes), wenn er aus der Steuerumlagevereinbarung zuverlässig bestimmbar ist;
- Anpassung der dazugehörigen Erläuterungen;
- Aktualisierung des Titels "Fragen der IFRS-Bilanzierung und –Berichterstattung im Zusammenhang mit der Einführung der Gruppenbesteuerung".

Der Entwurf steht auf der Homepage vom AFRAC zum <u>Download</u> zur Verfügung.

#### AFRAC nimmt am "EU Fitness-Check" teil

Mit der Eignungsprüfung durch die Europäische Kommission (wir berichteten im "Unternehmensrecht aktuell" Newsletter vom <u>1. Quartal</u>) soll beurteilt werden, ob der EU-Vorschriftenrahmen im Bereich der Unternehmensberichterstattung noch immer seinem Zweck gerecht wird. Es soll festgestellt werden, ob der EU-Vorschriftenrahmen insgesamt der Erreichung der Ziele dient, ob er auf europäischer Ebene einen zusätzlichen Nutzen schafft, ob er wirksam und auf andere EU-Politikbereiche abgestimmt ist und ob er effizient ist. Weiters sollen spezifische Aspekte der bestehenden Rechtsvorschriften überprüft werden.

Das AFRAC hat an der Konsultation teilgenommen. Die dazugehörigen Antworten wurden in einer Unterlage zusammengefasst. Diese steht <u>hier</u> zum Download zur Verfügung.

## Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

#### Stand: 12. September 2018

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AF-RAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde. Die Änderungen zum vorigen Arbeitsprogramm sind orange markiert.

		gep	lant
laufende/abgeschlossene Projekte	Q3 2018	Q4 2018	Q1 2019
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlusserstellers		E-St	St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)		E-St	E-St
Kapitalkonsolidierung im UGB	E-St	E-St	
Währungsumrechnung im Konzern			E-St
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 13: Gruppenbesteuerung (IFRS)	St		
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzan- lage- und Finanzumlaufvermögen			E-St
CL zum IASB DP/2018/1 "Financial Instruments with Characteristics of Equity"			K

 $\underline{Abk\"{u}rzungen:} \ E = Entwurf, \ K = Kommentar, \ PP = Positionspapier, \ St = Stellungnahme$ 

# Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

#### Veröffentlichungen der Fachsenate der KSW

#### Überarbeitung von KFS/RL 28

Das Fachgutachten KFS/RL 28 zur Unternehmensfortführung gem § 201 Abs 2 Z 2 UGB wurde vom Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision überarbeitet und im Sommer 2018 veröffentlicht. Durch diese Anpassungen wird die Auswirkung des Vorliegens insolvenzrechtlicher Tatbestände auf die unternehmensrechtliche Fortführungsannahme verdeutlicht.

Das Fachgutachten hat folgende Schwerpunkte zum Inhalt:

- Gesetzliche Annahme der Unternehmensfortführung;
- Unternehmensplanung als Ausgangspunkt für die Beurteilung;
- Die Fortführungsannahme möglicherweise entgegenstehende Gründe;
- Abgehen von der Fortführungsannahme;
- Prognosezeitraum;
- Berichterstattung im Anhang und Lagebericht;
- Konsequenzen eines Abgehens von der Fortführungsannahme.

Das Fachgutachten ist mit Veröffentlichung anwendbar.

Über die erstmalige Veröffentlichung dieser neuen Stellungnahme wurde bereits im "Unternehmensrecht aktuell" Newsletter vom 4. Quartal 2017 berichtet (<u>Download</u>); worauf an dieser Stelle verwiesen werden darf.

### Übersicht – Arbeitsprogramm

#### Stand: September 2018

Das Arbeitsprogramm des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision gibt einen Überblick über die Projekte des Fachsenats (laufende Facharbeiten, Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen). Bei Facharbeiten wird deren Status und geplante Fertigstellung (Beschluss) angezeigt; die angegebenen Termine sind Schätzwerte.

Laufende Facharbeiten (Fachgutachten und Stellungnahmen) [Abkürzungen: E = Entwurf, B = Beschlüss]	Quartal 3 2018	Quartal 4 2018	Quartal 1 2019	Quartal 2 2019
Arbeitsgruppe Banken/Versicherungen/Leasing:				3 (3 (3 (3 (3 (3 (3 (3 (3 (3 (3 (3 (3 (3
Aktualisierung des Fachgutachtens über die aufsichtsrechtliche Prüfung (§ 263 VAG) und den Bericht darüber ("aufsichtlicher Prüfungsbericht" gemäß § 264 Abs. 1 VAG) (KFS/VU 1)	E	В		
Überarbeitung der Vollständigkeitserklärung für Versicherungen VU 1/KFS VE 1		E/B		
Vorschlag an die FMA zur Prüfung gruppeninterner Transaktionen	8 8	E		
Arbeitsgruppe Prüfung:				
Fachgutachten zur Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen (KFS/PG 15)	E	В		
Stellungnahme zu Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten (KFS/PE 28)	E	В		
Überarbeitung des Fachgutachtens zur Durchführung von Abschlussprüfungen (KFS/PG 1) betreffend Vorgehensweise bei freiwilligen Abschlussprüfungen nach ISA	B¹			
Aktualisierung und Überarbeitung des Fachgutachtens über die Durchführung von sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) und des Fachgutachtens über vereinbarte Untersuchungshandlungen (KFS/PG 14)			E	В
Anpassung des Fachgutachtens zu ausgewählten Fragen bei der Tätigkeit als Stiftungsprüfer (KFS/PE 21) iZm der geplanten Novelle des Privatstiftungsgesetzes (vorgemerkt)				
Arbeitsgruppe Rechnungslegung:				
Überarbeitung Fachgutachten über Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen (KFS/RL 26)		E	В	

Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen	2018	2018	2019	2019
Stellungnahme zur Zusammenfassung der Textvarianten zu einer möglichen Änderung des § 211 UGB	Be / S			
Stellungnahme betreffend Rechnungslegung – Wesentlichkeitsgrundsatz (§ 196a Abs. 2 UGB)	Be / S			

Genehmigung der Abschlussprüferaufsichtsbehörde noch ausständig

#### Neues aus der Rechtsprechung

#### **OGH-Rechtsprechung**

# Zur Vertretungsbefugnis des wirtschaftlichen Eigentümers einer Kapitalgesellschaft

Im vorliegenden Fall hatte der OGH über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht zu entscheiden. Die von den Beklagten als erheblich bezeichnete Rechtsfrage, ob der wirtschaftliche Eigentümer eine Kapitalgesellschaft rechtsgeschäftlich wirksam vertreten und verpflichten kann, war Gegenstand dieses Verfahrens.

Der OGH wies die außerordentliche Revision zurück und hat dazu festgestellt, dass für eine organschaftliche oder "quasi-organschaftliche" Vertretung durch einen "faktischen Geschäftsführer" kein Raum besteht. Unter einem "faktischen Geschäftsführer" versteht man eine Person, die das Unternehmen leitet, ohne aber zum Geschäftsführer bestellt worden zu sein. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der "faktische Geschäftsführer" gleichzeitig auch Gesellschafter ist.

Gleiches gilt für den "wirtschaftlichen Eigentümer" einer Kapitalgesellschaft, der nicht auch deren Vertretungsorgan oder (zumindest) Bevollmächtigter ist. Die Beurteilung der Vertretungsbefugnis erfolgt allein nach vollmachtsrechtlichen Grundsätzen. Auch aus dem 2017 erlassenen Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) lässt sich kein gegenteiliges Recht ableiten, zumal es keine Anordnung über die Vertretungsmacht von wirtschaftlichen Eigentümern enthält, sondern vielmehr der Transparenz und Verhinderung von Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung dient.

OGH 28.2.2018, 6 Ob 11/18p

# Zustimmung der Gesellschafter bei Veräußerung des gesamten Unternehmens erforderlich

Der OGH hatte in diesem Verfahren über den außerordentlichen Revisionsrekurs der beklagten Parteien gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht zu entscheiden.

Der Alleingeschäftsführer der beklagten GmbH schloss einen Unternehmenskaufvertrag über die Aktiva mit einer anderen GmbH ab, womit das Unternehmen rechtlich und wirtschaftlich auf die Käuferin überging. Der Kläger brachte hervor, dass er von diesem Kaufvertrag nichts wusste und diesem auch nicht zugestimmt hätte. Bei der Generalversammlung für die Zustimmung zum Unternehmenskaufvertrag stimmte der Vertreter der klagenden GmbH dagegen und begehrte bei Gericht die Nichtigerklärung des in der Generalversammlung gefassten Beschlusses. Das Rekursgericht verbot der Beklagten die Ausführung des Generalversammlungsbeschlusses, da dieser nicht mit der erforderlichen 75 % Mehrheit ergangen sei.

Der OGH gab dem außerordentlichen Revisionsrekurs ebenfalls nicht Folge und entschied, dass sich die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft wehren können, wenn der Vorstand das ganze Gesellschaftsvermögen (oder einen wesentlichen Teil davon) verkauft. Der OGH hat klargestellt, welche Möglichkeiten es hierfür gibt. Die vom OGH aufgestellten Richtlinien gelten sowohl für die Aktionäre einer AG als auch für Gesellschafter einer GmbH.

Im AktG ist festgelegt, dass der Vorstand einer AG das Vermögen der Gesellschaft (oder einen wesentlichen Teil davon) nur mit einem Beschluss der Hauptversammlung verkaufen kann. Dies bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Der OGH hat jetzt entschieden, dass diese Voraussetzungen mangels Regelung im GmbHG analog auch für die GmbH Gültig-

keit haben. Im Falle der Erforderlichkeit der Dreiviertelmehrheit wird entgegengehalten, dass das GmbHG für die Änderung des Unternehmensgegenstandes, die Zustimmung aller Gesellschafter vorsieht und dies einen im Wesentlichen genauso schwerwiegenden Eingriff in die Unternehmensstruktur darstellt. Da im konkreten Fall nicht einmal die Dreiviertelmehrheit erreicht wurde, war der Unternehmensverkauf jedenfalls nichtig. Es musste nicht weiter geprüft werden, ob Einstimmigkeit erforderlich ist oder Dreiviertelmehrheit ausreicht.

Weiters ist jeder Gesellschafter berechtigt, bei Gericht eine einstweilige Verfügung zu beantragen um die Ausführung eines fehlerhaften Gesellschafterbeschlusses zu verhindern. Der Antragsteller muss dazu einen "unwiederbringlichen Schaden" glaubhaft machen; ein bloßer Vermögensnachteil ist in der Regel nicht ausreichend. Notwendig ist die Bescheinigung eines unwiederbringlichen Nachteils für die Gesellschaft, nicht für den anfechtenden Gesellschafter.

OGH 26.4.2018, 6 Ob 38/18h

#### Wissenswertes

#### Information des BMF zur Feststellung, Überprüfung und Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern durch Parteienvertreter

Das Bundesministerium für Finanzen hat am 20. Juli 2018 ein Informationsschreiben veröffentlicht. Aufgrund der Vielzahl an schriftlichen und telefonischen Anfragen bei der Registerbehörde, hat sich die in der Information beschriebene Vorgehensweise als "Best Practice" herausgestellt.

Dies soll im Folgenden kurz dargestellt werden:

Rechtsträger sind berechtigt (gem § 5 Abs 2 WiEReG) einen Parteienvertreter mit der Feststellung, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer zu beauftragen.

- Ermittlung der relevanten Beteiligungsstruktur
  - Bei Gesellschaften mit inländischen Eigentümerstrukturen kann ein erweiterter Auszug aus dem Register herangezogen werden, da dieser eine Darstellung der relevanten Beteiligungsstruktur und errechnete wirtschaftliche Eigentümer enthält.
  - Bei Gesellschaften mit Beteiligungssträngen im Ausland kann nur die erste ausländische Ebene bei der relevanten Beteiligungsstruktur dargestellt werden. Die ausländische Beteiligungsstruktur ist auf Basis von landesüblichen beweiskräftigen Nachweisen, wie (ausländischen) Registerauszügen zu ermitteln und zu dokumentieren (Organigramm).
- Pr
   üfung, ob Abweichungen aufgrund von Stimmrechten oder Kontrollverh
   ältnissen vorliegen
  - Es ist zu überprüfen, ob zu den auf Basis der Beteiligungsstruktur festgestellten wirtschaftlichen Eigentümer noch wirtschaftliche Eigentümer auf Grund von Kontrollverhältnissen hinzukommen.
- Meldung
  - Dafür sollte von dem Parteienvertreter ein Auftrag zur Meldung der festgestellten und überprüften wirtschaftlichen Eigentümer und obersten Rechtsträger vom Klienten eingeholt werden. Wenn sich in der Beauftragung zur Durchführung einer Meldung an das Register Abweichungen von den eigenen Feststellungen ergeben, darf die Meldung nicht durchgeführt werden.
- Dokumentation
  - Die Meldung wird unmittelbar nach erfolgter Übermittlung in das Register eingetragen. Kopien und Dokumente die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gem § 3 Abs 1 WiEReG (Vorlage von Informationen über den rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer) erforderlich sind, sind von den Rechtsträgern mindestens 5 Jahre bis nach dem Ende des wirtschaftlichen Eigentums der natürlichen Personen aufzubewahren. Bewahrt der Parteienvertreter aufgrund eines Auftrages durch den Klienten die Dokumente auf, dann erfüllt der Parteienvertreter gleichzeitig auch seine eigene Aufbewahrungspflicht (welche bis 5 Jahre nach dem Ende der Geschäftsbeziehung mit dem Klienten läuft).
- Änderungsmeldung
   Änderungen der wirtschaftlichen Eigentümer sind binnen 4 Wochen ab Kenntnis an das Register zu melden. Diese Meldung erfolgt über dasselbe Formular wie die Erstmeldung und stellt auch eine Gesamtmeldung dar.

## Seminare

Datum	Veranstaltungstitel	Zeit	Ort
06.11.2018	Latente Steuern: Grundlagen	9:00 – 14:00	PwC Wien, Donau-City- Straße 7, 1220 Wien
12.11.2018	IFRS Update	8:00 – 13:00	
26.11.2018	UGB 2018 – Häufige Fragen zum Jah- resabschluss	14:00 – 18:00	PwC Wien, Donau-City- Straße 7, 1220 Wien
27.11.2018	UGB 2018 – Häufige Fragen zum Jah- resabschluss	14:00 – 18:00	PwC Salzburg Wilhelm- Spazier- Straße 2a, 5020 Salz- burg
28.11.2018	UGB 2018 – Häufige Fragen zum Jahresabschluss	9:00 – 13:00	PwC Linz Hafenstraße 2a, 4020 Linz
04.12.2018	UGB 2018 – Häufige Fragen zum Jah- resabschluss	14:00 – 18:00	Hotel Sand- wirth Pernhartgas- se 9, 9020 Klagenfurt
05.12.2018	UGB 2018 – Häufige Fragen zum Jah- resabschluss	9:00 – 13:00	Styria Media Center, Gad- ollaplatz 1, 8010 Graz

Kontakt Academy und Anmeldung:

Sabine Rill

Tel.: +43 1 501 88-5167 <u>E-Mail: pwc.academy@pwc.com</u>

#### Ansprechpartner

**Bettina Szaurer** 

Tel. +43 1 501 88-1833 E-Mail: bettina.szaurer@pwc.com

Daniela Ziehfreund

Tel. +43 1 501 88-1627 E-Mail: daniela.ziehfreund@pwc.com Annette Köll

Tel. +43 1 501 88-1648 E-Mail: annette.koell@pwc.com

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien Für den Inhalt verantwortlich: Bettina Szaurer, Annette Köll, Daniela Ziehfreund

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.